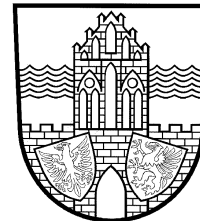


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 16 · Prenzlau, den 28. November 2016



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 11. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 07.12.2016*
- Seite 3:** *19. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 23. November 2001 (WVS)*
- Seite 5:** *2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) vom 02. Dezember 2014*
- Seite 6:** *2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) vom 02. Dezember 2014*
- Seite 7:** *1 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) vom 01. Dezember 2015*

### **AMTLICHER TEIL**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 11. SITZUNG DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) AM 07.12.2016**

Die 11. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) findet am Mittwoch, dem 07.12.2016, um 14:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
  - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
    - 2.1.1 Spende an das Städtische Wohnheim  
AN/638/2016
3. Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 05.10.2016 - öffentlicher Teil  
180/2016
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
  - 6.1 Bericht des Landrates
  - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Anfragen aus dem Kreistag
  - 7.1 Anonyme Meldungen wegen Kindeswohlgefährdung (KWG)  
AF/634/2016
  - 7.2 Waldflächen im Landkreis Uckermark  
AF/635/2016/1

- 7.3 Kürzungen beim ÖPNV  
AF/639/2016
- 7.4 Urlaub machen im "Verfolgerland"  
AF/640/2016
8. Anträge an den Kreistag
- 8.1 Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (Kulturfonds)  
AN/627/2016
- 8.2 Sicherstellung der weiteren Förderung im Jugendsport über den Kreissportbund, der Kinder- und Jugendarbeit der Musikschulen und der Jugendfeuerwehren nach dem Wegfall der BuT-Mittel ab 2018  
AN/629/2016/2
- 8.3 Vergabe eines Zuschusses in Form von institutioneller Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule Angermünde (UMKS)  
AN/630/2016
- 8.4 Institutionelle Förderung für die Uckermärkische Musik- und Kunstschule Angermünde (UMKS)  
AN/628/2016
9. Bekanntgabe der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark  
BR/616/2016
10. Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018  
BV/607/2016
- Entwurf Haushalt 2017/2018, BV/607/2016  
ÄA/0029/2016/1
- Zusätzliche Gelder für die Produkte 36110, 36210 und 42110  
ÄA/0031/2016
- 10.1 Einwendungen der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Passow, Pinnow, Schöneberg und Mark Landin zur Aufstellung des Kreishaushaltes für die Jahre 2017/2018  
BV/631/2016
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2015  
BV/605/2016
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2016  
BR/603/2016
13. Übernahme der Gesellschaftsanteile der Tourismus Marketing Uckermark GmbH  
BV/608/2016
14. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2015  
BR/612/2016
15. 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (8. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)  
BV/596/2016
16. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung  
BV/615/2016
17. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind  
BV/621/2016
18. Bericht Jobcenter Uckermark (Stichtag 30.09.2016)  
BR/624/2016
19. Arbeitsmarktprogramm 2017/2018  
BV/625/2016/2
20. Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe (RV LQEV)  
BV/622/2016
21. Zuschusserhöhung für die ICU Investor Center Uckermark GmbH  
BV/626/2016

22. Austritt aus der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) BV/606/2016

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
  - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 15.10.2016 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen aus dem Kreistag
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 25.11.2016

Im Benehmen:

gez. Wolfgang Seyfried

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**19. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001 (WVS)**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2016 werden die Anlagen 5 und 7 wie folgt geändert:

**1. Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU -, gültig ab 01. Januar 2017**

1. Preise für Trinkwasser

**Arbeitspreis:**

1,34 EUR/m<sup>3</sup>

**Grundpreis:**

nach Nenndurchfluss Wasserzähler

	Bezeichnung neu	Bezeichnung alt			
Nenndurchfluss	bis Q <sub>3</sub> 4	bis Qn 2,5	m <sup>3</sup> /h	144,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> 10	Qn 6,0	m <sup>3</sup> /h	576,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> 16	Qn 10	m <sup>3</sup> /h	864,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> 25	Qn 15	m <sup>3</sup> /h (DN 50)	1.152,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> 63	Qn 40	m <sup>3</sup> /h (DN 80)	1.440,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> 100	Qn 60	m <sup>3</sup> /h (DN 100)	1.728,00	EUR / Jahr
Nenndurchfluss	Q <sub>3</sub> 160	Qn 100	m <sup>3</sup> /h (DN 125)	2.016,00	EUR / Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m<sup>3</sup> / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m<sup>3</sup> / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

bis 100 mm Anschlussdurchmesser 1.728,00 EUR  
 größer 100 mm Anschlussdurchmesser 2.016,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung 2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung 10,00 EUR
- Absperrern und Öffnen eines Anschlusses je 30,00 EUR
- Verzugszinsen 3 % über dem Basiszinssatz

- Stundungszinsen 2 % über dem Basiszinssatz

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz und für sonstige Leistungen
- 4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.
- 4.3. Wasserzählerwechsel, Plombierung und Abnahme
- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| - Nenndurchfluss                                      | Q <sub>3</sub> 1,0 – Q <sub>3</sub> 4,0 m <sup>3</sup> /h | 55,41 EUR/Stück |
| - für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt |   | 18,00 EUR       |
| - sonstige Wasserzähler                               |   | nach Aufwand    |
- 4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen
- |  |  |           |
|--|--|-----------|
| - für eine Inbetriebsetzung  |  | 40,00 EUR |
| - für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag |  | 8,00 EUR  |
| - für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt                    |  | 18,00 EUR |
- 4.5. Abnahme und Plombieren von Mengenummessenrichtungen, Hydranten und Schiebern
- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| - für eine Plombierung  |  | 23,00 EUR |
| - für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag |  | 8,00 EUR  |
| - für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt                  |  | 18,00 EUR |
- 4.6. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern
- |                        |  |            |
|------------------------|--|------------|
| - Grundpreis           |  | 20,00 EUR  |
| - Preis pro Ausleihtag |  | 2,50 EUR   |
| - Kautions             |  | 250,00 EUR |
- 4.7. Bauwasserverbrauch
- Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.  
Er beträgt:
- |   |                      |                 |
|---|----------------------|-----------------|
| - beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche    | 30,00 m <sup>3</sup> |                 |
| - je angefangene 10 m <sup>2</sup> Wohnfläche zusätzlich werden jeweils | 5,00 m <sup>3</sup>  | hinzugerechnet. |

Die Kostenberechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

**2. Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2017**

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des vorletzten Kalenderjahres neu berechnet.

**Er beträgt 44,95 EUR/m  
Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.**

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

Die Änderungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Templin, den 11.11.2016

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

**2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR  
DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN  
(GS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2016 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

**Anlage 2 Gebühren und Sätze**

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q <sub>3</sub> 2,5 (Qn 1,5)	<b>2,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis	Q <sub>3</sub> 4,0 (Qn 2,5)	<b>5,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis	Q <sub>3</sub> 10 (Qn 6,0)	<b>7,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	größer	Q <sub>3</sub> 10 (Qn 6,0)	<b>9,00</b>	<b>EUR/Monat</b>

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

für den Ortsteil Groß Dölln je angeschlossenem Grundstück	<b>20,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
für die zentralen öffentlichen Anlagen Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Hammelspring	<b>0,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
Ortsteil Röddelin	<b>0,00</b>	<b>EUR/Monat</b>

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Hammelspring	<b>2,17</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>
b) für den Ortsteil Groß Dölln	<b>2,54</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>
c) für den Ortsteil Röddelin	<b>2,85</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf	<b>4,38</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>
--	-------------	-----------------------------

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung c)	<b>23,73</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>
--	--------------	-----------------------------

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammfall nach § 3 Absatz 9.

d) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:	<b>11,00</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>
--	--------------	-----------------------------

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die <u>Mengengebühr</u> für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt	<b>1,16</b>	<b>EUR je m<sup>3</sup></b>
---	-------------	-----------------------------

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

#### Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

**114,97 EUR pro laufenden Meter.**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Templin, den 11.11.2016

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

## **2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2016 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (BGS Lychen) wie folgt geändert:

### **Anlage 2 Gebühren und Sätze**

#### Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

WZ-Nerndurchfluss:	bis	Q <sub>3</sub> 2,5 (Qn 1,5)	<b>2,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis	Q <sub>3</sub> 4,0 (Qn 2,5)	<b>6,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis	Q <sub>3</sub> 10 (Qn 6,0)	<b>9,00</b>	<b>EUR/Monat</b>

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

**3,68 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben:

**4,61 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung:

**20,43 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

**11,00 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen :

a) für Nichtbeitragszahler : **1,53 EUR je m<sup>3</sup>**

b) für Beitragszahler : **1,45 EUR je m<sup>3</sup>**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 18 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt: **116,44 EUR pro laufende Meter**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Templin, den 11.11.2016

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES  
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG  
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON  
BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG  
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND  
(GS BOITZENBURGER LAND) VOM 01. DEZEMBER 2015**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. November 2016 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (GS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

**Anlage 2 Gebühren und Sätze**

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Schmutzwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen nach den Nutzungseinheiten (NE)

Nutzungseinheit	W1	W2
€/Monat	8,50	8,50 x WE

Nutzungseinheit	F1	F2	G1	G2	G3	G4
€/Monat	17,00	25,00	8,50	105,00	135,00	160,00

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Ortsteile Boitzenburg, Hardenbeck, Jakobshagen und Wichmannsdorf und die bewohnten Gemeindeteile Steinrode und Lichtenhain (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 a dieser Satzung)

**3,51 EUR je m<sup>3</sup>**

b) für den Ortsteil Buchenhain und den Ortsteil Funkenhagen mit dem bewohnten Gemeindeteil Thomsdorf (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 b dieser Satzung)

**3,04 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Gemeinde Boitzenburger Land einschließlich aller Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile mit Ausnahme des Ortsteiles Haßleben und des bewohnten Gemeindeteiles Kuhz (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 c dieser Satzung)

**5,01 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

**23,39 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

**11,00 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser (öffentliche Anlage entsprechend § 1 Absatz 1 d dieser Satzung) betragen:

**0,36 EUR jährlich je m<sup>2</sup> Einzugsfläche Dachfläche**  
**0,29 Euro jährlich je m<sup>2</sup> Einzugsfläche der sonstigen unbefestigten, teilbefestigten oder befestigten Einzugsflächen.**

Grundlage für die Berechnung ist die abgeleitete Niederschlagswassermenge von den Einzugsflächen nach § 3 Absatz 2 b.

Sonstige Fremdwassereintragsmengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Templin, den 11.11.2016

gez. Bernd Riesener  
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau